

Ortsgesetz über Abgrenzungen und Einfriedigungen

Inkrafttreten: 27.02.1973
Fundstelle: Brem.GBl. 1973, 25

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

§ 1 Straßenseitige Einfriedigung

- (1) Einfriedigungen an der Grenze des öffentlichen Grundes, an der Straßenbegrenzungslinie oder der Straßenfluchtlinie dürfen die Höhe nicht überschreiten, die nach [§ 11 Abs. 4 der Bremischen Landesbauordnung](#) für Einfriedigungen zwischen Nachbargrundstücken zulässig ist oder zugelassen werden kann.
- (2) Die Höhe der Einfriedigung nach Absatz 1 ist von der festgelegten Straßenhöhe an der Grenze zwischen Straße und einzufriedigendem Grundstück aus zu messen.
- (3) Eine geringere oder größere Höhe kann verlangt oder zugelassen werden, wenn
- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder
 - b) die Verkehrssicherheit oder
 - c) die Gestaltung oder
 - d) ein besonderes Bedürfnis
- es erfordern.

§ 2
Sicht- und Windschutzwände

(1) Im Anschluß an die Gebäudewand aneinandergereihter Wohnhäuser können zur Abschirmung gegenüber den Nachbarn von im Freien liegenden Ruheplätzen, Terrassen u. dergl. bis zu 3 m lange und 2,25 m hoher Sicht- und Windschutzwände zugelassen werden.

(2) Bei höhenungleichen Grundstücken kann eine größere oder geringere Höhe verlangt oder zugelassen werden.

(3) Die Höhe dieser Sicht- und Windschutzwände ist von dem Boden des zu schützenden Ruheplatzes, der Terrasse oder dergleichen zu messen.

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremerhaven, den 26. Februar 1973

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Selge

Oberbürgermeister